

## LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

### MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 95 — 1179

[C — 456]

**6 JUILLET 1990.** — Loi réglant les modalités de l'élection du Conseil de la Communauté germanophone (*Moniteur belge* du 20 juillet 1990). — Traduction

Le texte qui suit constitue la version coordonnée officielle en langue allemande de la loi du 6 juillet 1990 réglant les modalités de l'élection du Conseil de la Communauté germanophone (*Moniteur belge* du 20 juillet 1990), telle qu'elle a été modifiée successivement par la loi ordinaire du 16 juillet 1993 visant à achever la structure fédérale de l'Etat (*Moniteur belge* du 20 juillet 1993) et par la loi du 5 avril 1995 modifiant la législation électorale (*Moniteur belge* du 15 avril 1995).

A cette version coordonnée, est également joint le texte en langue allemande des instructions pour l'électeur (visées aux articles 10, alinéa 5, 25, § 2, alinéa 2, et 31, § 2, alinéa 1er, de la loi précitée du 6 juillet 1990), telles qu'elles ont été remplacées par le modèle figurant à l'annexe 4 de la loi précitée du 5 avril 1995.

### MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 95 — 1179

[C — 456]

**6 JULI 1990.** — Wet tot regeling van de wijze waarop de Raad van de Duitstalige Gemeenschap wordt verkozen (*Belgisch Staatsblad* van 20 juli 1990). — Vertaling

De hierna volgende tekst is de officiële gecoördineerde Duitse versie van de wet van 6 juli 1990 tot regeling van de wijze waarop de Raad van de Duitstalige Gemeenschap wordt verkozen (*Belgisch Staatsblad* van 20 juli 1990), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd door de gewone wet van 16 juli 1993 tot vervollediging van de federale staatsstructuur (*Belgisch Staatsblad* van 20 juli 1993) en door de wet van 5 april 1995 tot wijziging van de kieswetgeving (*Belgisch Staatsblad* van 15 april 1995).

Bij deze gecoördineerde versie wordt eveneens de Duitse tekst van de onderrichtingen voor de kiezer gevoegd (bedoeld in de artikelen 10, vijfde lid, 25, § 2, tweede lid, en 31, § 2, eerste lid, van de voormelde wet van 6 juli 1990), zoals ze werden vervangen door het model opgenomen in bijlage 4 van de voormelde wet van 5 april 1995.

### MINISTERIUM DES INNERN

D. 95 — 1179

[C — 456]

#### 6. JULI 1990 — Gesetz zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1990) — Übersetzung

Der folgende Text bildet die koordinierte inoffizielle deutsche Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1990), so wie es nacheinander durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993) und durch das Gesetz vom 5. April 1995 zur Abänderung der Wahlgesetzgebung (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. April 1995) abgeändert wurde.

Dieser koordinierten Fassung wurde ebenfalls der deutsche Text der (in den Artikeln 10 Abs. 5, 25 § 2 Abs. 2 und 31 § 2 Abs. 1 des oben angegebenen Gesetzes vom 6. Juli 1990 erwähnten) Anweisungen für den Wähler beigefügt, so wie sie durch das Muster in der Anlage 4 des oben angegebenen Gesetzes vom 5. April 1995 ersetzt wurden.

#### 6. JULI 1990 — Gesetz zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft

##### TITEL I — Einleitende Bestimmungen

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter

1. Rat: den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
2. Exekutive: die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
3. Bezirkskommissar: den für das deutsche Sprachgebiet zuständigen Bezirkskommissar

**Art. 2** - Artikel 1 § 1 Nr. 5 und Artikel 49 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sind entsprechend anwendbar auf die Wahl des Rates.

##### TITEL II — Allgemeine Bestimmungen

###### KAPITEL I — Wahlberechtigung

**Art. 3** - § 1 - Um Wähler für den Rat zu sein, muß man:

1. Belgier sein,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
3. in den Bevölkerungsregistern einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes eingetragen sein,
4. sich in keinem der in Artikel 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches erwähnten Fälle befinden, in denen man vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder in denen das Wahlrecht ausgesetzt ist.

§ 2 - Die in § 1 Nr. 2 und 4 erwähnten Bedingungen müssen am Wahltag erfüllt sein, die in § 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Bedingungen müssen am Tag der Erstellung der Wählerliste erfüllt sein.

§ 3 - Wähler werden aus der in Artikel 7 erwähnten Wählerliste gestrichen, wenn sie zwischen dem Datum der Erstellung der Wählerliste und dem Wahltag:

1. die belgische Staatsangehörigkeit verlieren
2. oder in Belgien aus den Bevölkerungsregistern gestrichen werden
3. oder gestorben sind.

Wähler, gegen die nach dem Datum der Erstellung der Wählerliste ein Urteil oder ein Entscheid ausgesprochen wird, der für sie entweder den Ausschluß vom Wahlrecht oder eine Aussetzung dieses Rechts am Datum der Wahl bedeutet, werden ebenfalls aus der Wählerliste gestrichen.

Dieser Liste werden bis zum Tag vor der Wahl die Personen hinzugefügt, die infolge eines Entscheids des Appellationshofes oder eines Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums als Wähler aufgenommen werden müssen.

**Art. 4 - § 1** - Die Stimmabgabe ist obligatorisch und geheim. Sie findet in der Gemeinde statt

§ 2 - Jeder Wähler hat nur ein Recht auf eine Stimme.

#### KAPITEL II — *Wählbarkeit*

**Art. 5 - § 1** - In den Rat gewählt werden und Mitglied des Rates bleiben kann nur, wer

1. Belgier ist,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. in den Bevölkerungsregistern einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes eingetragen ist,
4. sich in keinem der in Artikel 6 bis 9bis des Wahlgesetzbuches erwähnten Fälle befindet, in denen er vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder in denen sein Wahlrecht ausgesetzt ist; ihm darf auch das Wahlbarkeitsrecht nicht durch eine Verurteilung aberkannt worden sein.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Bedingungen müssen am Wahltag erfüllt sein, mit Ausnahme der in Nr. 3 erwähnten Bedingung, die seit mindestens sechs Monaten vor dem Wahltag erfüllt sein muß.

#### KAPITEL III — *Wahldatum*

**Art. 6 - § 1** - Die ordentliche Versammlung des Wahlkollegiums zur Ersetzung der Mitglieder des ausscheidenden Rates findet alle fünf Jahre statt am Datum, das auch für die Wahl des Europäischen Parlaments festgelegt ist.

Sie findet jedoch am Datum statt, das auch für die vollständige Erneuerung des Flämischen Rates und des Wallonischen Regionalrates festgelegt ist, wenn diese Erneuerung an einem Datum stattfindet, das nicht das für die Wahl des Europäischen Parlaments festgelegte Datum ist.

§ 2 - Falls ein freigewordenes Mandat nicht durch Einsetzung eines Ersatzmitgliedes zugeteilt werden kann, wird das Wahlkollegium binnen vierzig Tagen nach Freiwerden des Mandats versammelt. Das Wahldatum wird durch Erlaß der Exekutive festgelegt.

Das Wahlkollegium darf jedoch nur auf Beschluß des Rates einberufen werden:

1. wenn ein Mandat in den drei Monaten vor der Erneuerung des Rates frei wird,
2. wenn ein Mandat durch Rücktritt eines Mitgliedes frei wird, wenn keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden sind oder wenn alle Ersatzmitglieder verzichten.

In den in Absatz 2 erwähnten Fällen findet die eventuelle Versammlung des Wahlkollegiums innerhalb vierzig Tagen nach dem Beschluß statt.

Das neue Ratsmitglied beendet das Mandat seines Vorgängers.

### TITEL III — *Wähler und Wahlvorstände*

#### KAPITEL I — *Wählerliste*

**Art. 7 - § 1** - Am ersten Tag des zweiten Monats vor dem Monat, in dem die ordentliche Wahl stattfinden soll, erstellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium jeder der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes die Liste der Wähler, die die in Artikel 3 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Findet eine Wahl in Anwendung von Artikel 6 § 2 statt, so wird die Wählerliste am Datum des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder des Beschlusses des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung des Datums der Wahl erstellt.

Dieser Liste werden bis zum Tag vor der Wahl die Personen hinzugefügt, die infolge eines Entscheids des Appellationshofes oder eines Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums als Wähler einzutragen sind.

Für jede Person, die die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, sind auf der Wählerliste Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Hauptwohrt angegeben.

Die Liste wird gemäß einer durchlaufenden Numerierung pro Gemeinde oder gegebenenfalls pro Gemeindesektion entweder in alphabetischer Reihenfolge der Wähler oder in geographischer Reihenfolge den Straßen nach erstellt.

§ 2 - Spätestens am fünfundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag in dem in Artikel 6 § 1 erwähnten Fall oder sofort nach Erstellen der Wählerliste in dem in Artikel 6 § 2 vorgesehenen Fall stellt die Gemeindeverwaltung dem Bezirkskommissar zwei Exemplare der in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Wählerliste zu

Dies ist nicht erforderlich, wenn die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft gleichzeitig mit den föderalen Parlamentswahlen oder mit der Wahl des Europäischen Parlaments stattfindet.

**Art. 7bis - § 1** - Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, Exemplare oder Abschriften der Wählerliste sofort nach deren Aufstellung Personen auszuhändigen, die im Namen einer politischen Partei auftreten, die — spätestens am ersten Tag des zweiten Monats vor dem der ordentlichen Wahl oder bei einer in Anwendung von Artikel 6 § 2 organisierten außerordentlichen Wahl binnen acht Tagen ab der Veröffentlichung des Erlasses der Regierung zur Festlegung des Datums der Wahl beziehungsweise ab dem Datum des Beschlusses des Rates zur Einberufung des Wahlkollegiums — per Einschreiben einen Antrag beim Bürgermeister stellen und die sich schriftlich dazu verpflichten, eine Kandidatenliste für den Rat einzureichen.

Jede politische Partei kann zwei Exemplare oder Abschriften dieser Liste kostenlos erhalten, sofern sie eine Kandidatenliste für den Rat einreicht.

Die Aushändigung zusätzlicher Exemplare oder Abschriften an die in Absatz 1 erwähnten Personen erfolgt gegen Zahlung des vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium festzulegenden Selbstkostenpreises.

Wenn die politische Partei keine Kandidatenliste einreicht, darf sie bei Strafe der in Artikel 197bis des Wahlgesetzbuches festgelegten Strafmaßnahmen keinen Gebrauch mehr von der Wählerliste machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

**§ 2** - Jede Person, die als Kandidat auf einem im Hinblick auf die Wahl eingereichten Wahlvorschlag erscheint, kann gegen Zahlung des Selbstkostenpreises Exemplare oder Abschriften der Wählerliste erhalten, sofern sie einen Antrag gemäß den in § 1 Absatz 1 vorgesehene Modalitäten eingereicht hat.

Die Gemeindeverwaltung überprüft bei der Aushändigung, ob der Betreffende als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen ist.

Wenn der Antragsteller nachträglich aus der Kandidatenliste gestrichen wird, darf er bei Strafe der in Artikel 197bis des Wahlgesetzbuches festgelegten Strafmaßnahmen keinen Gebrauch mehr von der Wählerliste machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

**§ 3** - Die Gemeindeverwaltung darf Personen, die nicht die Personen sind, die gemäß § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 einen Antrag eingereicht haben, keine Exemplare oder Abschriften der Wählerliste aushändigen. Personen, die diese Exemplare oder Abschriften erhalten haben, dürfen sie ihrerseits Drittpersonen nicht mitteilen.

Die in Anwendung der §§ 1 und 2 ausgehändigten Exemplare oder Abschriften der Wählerliste dürfen nur zu Wahlzwecken verwendet werden, dies auch außerhalb des Zeitraums zwischen dem Datum der Aushändigung der Liste und dem Datum der Wahl.

#### KAPITEL II — *Beschwerden und Einsprüche*

**Art. 8** - Die Bestimmungen der Artikel 13, 16 und 18 bis 39 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Rates.

Für diese Anwendung wird jedoch in den Artikeln 18 und 19 des Wahlgesetzbuches der Verweis auf Artikel 10 § 2 des Wahlgesetzbuches durch einen Verweis auf Artikel 7 § 1 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes ersetzt.

#### KAPITEL III — *Einberufung der Wähler*

**Art. 9** - Mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl veröffentlicht der Minister des Innern im *Belgischen Staatsblatt* eine Bekanntmachung mit der Angabe des Wahltags und der Öffnungs- und Schließungszeiten der Wahlbüros.

In dieser Bekanntmachung wird ferner erwähnt, daß jeder Wähler bis zwölf Tage vor der Wahl Beschwerde bei der Gemeindeverwaltung einreichen kann.

**Art. 10** - Mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl sendet das Bürgermeister- und Schöffenkollegium einer jeden Gemeinde des deutschen Sprachgebietes jedem Wähler eine Wahlaufforderung an seinen augenblicklichen Wohnort zu.

Falls die Wahlaufforderung dem Wähler nicht ausgehändigt werden kann, wird sie im Gemeindesekretariat hinterlegt, wo der Wähler sie bis zum Mittag des Wahltags abholen kann. Diese Möglichkeit wird in der in Artikel 9 erwähnten Bekanntmachung angegeben.

Alle Personen, die gemäß Artikel 7 § 1 in die Wählerliste eingetragen worden sind, müssen zur Wahl einberufen werden.

In den Wahlaufforderungen wird angegeben, an welchem Tag und in welchem Raum der Wähler zu wählen hat, wieviel Sitze zu vergeben sind und wann die Wahlbüros öffnen und schließen.

In den Wahlaufforderungen, die dem durch Königlichen Erlaß festzulegenden Muster entsprechen, werden Name, Vornamen, Geschlecht und Hauptwohnort des Wählers, gegebenenfalls der Name seines Ehepartners und die Nummer angegeben, unter der er auf der Wählerliste steht. Die dem vorliegenden Gesetz beiliegenden Anweisungen für den Wähler werden darin im vollen Wortlaut wiedergegeben.

Außerdem wird das Muster der Wahlaufforderung in jeder Gemeinde des deutschen Sprachgebietes mindestens zehn Tage vor dem Wahltag in der üblichen Form veröffentlicht. Der Aushang enthält die im vierten Absatz des vorliegenden Artikels vorgeschriebenen Angaben und erinnert daran, daß der Wähler, der seine Wahlaufforderung nicht erhalten hat, sie bis zum Mittag des Wahltags auf dem Gemeindesekretariat abholen kann.

#### KAPITEL IV — *Wahlvorstände und Aufteilung der Wähler*

**Art. 11 - § 1** - Die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes bilden einen einzigen Wahlkreis, dessen Hauptwahlvorstand in Eupen eingerichtet ist.

Sie sind zu zwei Wahlkantonen mit Eupen beziehungsweise Sankt Vith als Hauptort zusammengefaßt.

Zum Wahlkanton Eupen gehören die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren, zum Wahlkanton Sankt Vith die Gemeinden Sankt Vith, Arnei, Büllingen, Burg-Reuland und Büttgenbach.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises tagt gleichzeitig als Hauptwahlvorstand des Kantons Eupen. Ein Hauptwahlvorstand des Kantons wird in Sankt Vith eingerichtet.

§ 2 - Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises ist in dieser Eigenschaft mit der Durchführung der Verrichtungen vor der Wahl und mit der allgemeinen Stimmenauszählung beauftragt.

Der Präsident des Gerichtes Erster Instanz Eupen oder, in seiner Ermangelung, der Magistrat, der ihn ersetzt, führt den Vorsitz dieses Wahlvorstandes.

Der Vorsitzende überwacht sämtliche Verrichtungen im Wahlkreis und schreibt falls notwendig die Dringlichkeitsmaßnahmen vor, die sich aufgrund der Umstände als erforderlich erweisen könnten. Er sammelt die Zählergebnisse sowohl im Kanton Eupen als auch im gesamten Wahlkreis ein.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises umfaßt neben dem Vorsitzenden vier Beisitzer, vier Ersatzbeisitzer und einen Sekretär, die vom Vorsitzenden unter den Wählern des Wahlkreises benannt werden. Der Sekretär ist im Wahlvorstand nicht stimmberechtigt.

§ 3 - Den Vorsitz im Hauptwahlvorstand des Kantons Sankt Vith führt der Friedensrichter von Sankt Vith oder, in seiner Ermangelung, einer seiner Stellvertreter nach dem Dienstalter.

Der Vorstand umfaßt neben dem Vorsitzenden vier Beisitzer und vier Ersatzbeisitzer, die der Vorsitzende unter den Wählern der Hauptgemeinde des Kantons aussucht, und einen Sekretär, den der Vorsitzende unter den Wählern des Wahlkreises bestimmt. Der Sekretär ist im Wahlvorstand nicht stimmberechtigt.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith hat hauptsächlich die Wahlverrichtungen im gesamten Kanton zu beaufsichtigen. Er benachrichtigt unverzüglich den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises von jedem Umstand, der seine Aufsicht erfordert. Er sammelt die Zählergebnisse im Kanton Sankt Vith ein.

§ 4 - Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises und der Hauptwahlvorstand des Kantons Sankt Vith müssen mindestens dreißig Tage vor der Wahl gebildet sein.

§ 5 - Kandidaten für die Wahl des Rates dürfen nicht Mitglied der in den §§ 2 und 3 erwähnten Wahlvorstände sein.

**Art. 12 - § 1** - Die Wähler werden in Wahlsektionen aufgeteilt, von denen keine mehr als 800 oder weniger als 150 Wähler zählen darf.

Wenn anders als mit einem Stimmzettel gewählt wird, kann der König die Anzahl Wähler pro Wahlsektion erhöhen, ohne daß diese Anzahl jedoch über 2 000 liegen darf.

§ 2 - Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium teilt der Bezirkskommissar die Wähler pro Wahlkanton in Sektionen auf und bestimmt die Reihenfolge der Sektionen in jedem Kanton, wobei er mit dem Hauptort beginnt.

Im Einvernehmen mit diesem Kollegium weist er jeder Sektion ein getrenntes Wahllokal zu. Falls die Anzahl Sektionen es erfordert, kann er mehrere Sektionen in den Räumen ein und desselben Gebäudes einberufen.

Kommt es hinsichtlich der Aufteilung der Wähler in Sektionen und der Bestimmung der Wahllokale zu keiner Übereinstimmung zwischen dem Kollegium und dem Bezirkskommissar, entscheidet der Minister des Innern.

**Art. 13 - § 1** - Bis zum Wahltag übermitteln die Gemeindeverwaltungen der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes unmittelbar den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände, sobald diese benannt worden sind:

1 die Liste der Personen, die nach Erstellung der Wählerliste aus dieser Liste gestrichen werden müssen, weil sie die belgische Staatsangehörigkeit verloren haben, weil sie in Belgien infolge einer Streichung von Amts wegen oder aufgrund ihres Wegzugs ins Ausland aus den Bevölkerungsregistern gestrichen worden sind oder weil sie verstorben sind,

2 die Mitteilungen, die ihnen in Ausführung des Artikels 13 des Wahlgesetzbuches nach Erstellung der Wählerliste gemacht werden,

3 die Änderungen, die infolge der in Artikel 26 des Wahlgesetzbuches erwähnten Beschlüsse des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder der in Artikel 33 desselben Gesetzbuches erwähnten Entscheide des Appellationshofes in der Wählerliste vorgenommen werden.

§ 2. Mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl übermittelt der Bezirkskommissar dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith per Einschreiben zwei für richtig bescheinigte Auszüge aus den nach Sektionen erstellten Wählerlisten.

**Art. 14 - § 1** - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith bestimmen nacheinander:

- 1 die Vorsitzenden der Zählbürovorstände,
- 2 die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände,
- 3 die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Zählbürovorstände.

Die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände werden spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahltag benannt. Die Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Zählbürovorstände werden spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag benannt. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith teilen den Betreffenden und der Gemeindebehörde diese Benennungen sofort mit.

Diese Personen werden nacheinander in der nachstehend festgelegten Reihenfolge benannt:

- 1 Richter oder stellvertretende Richter der Gerichte, die ihren Sitz im deutschen Sprachgebiet haben,
- 2 bei der Rechtsanwaltskammer Eupen eingetragene Rechtsanwälte und Rechtsanwaltspraktikanten, Notare mit Amtssitz im Gerichtsbezirk Eupen und Praktikanten der Staatsanwaltschaft beim Gericht Erster Instanz Eupen,
- 3 Inhaber eines Amtes der Stufe 1 oder eines gleichwertigen Amtes im öffentlichen Dienst,
- 4 Lehrpersonal,
- 5 falls nötig, unter den Wählern des Wahlkreises benannte Personen.

§ 2 - Ist einer der auf diese Weise benannten Vorsitzenden zum Zeitpunkt der Wahlverrichtungen verhindert oder abwesend, ergänzt der Vorstand sich selbst. Sind sich die Mitglieder des Vorstandes über die zu treffende Wahl nicht einig, ist die Stimme des Ältesten ausschlaggebend. Dies wird im Protokoll vermerkt.

§ 3 - Die Zählbürovorstände werden im Hauptort des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, beziehungsweise im Hauptort des Kantons Sankt Vith eingerichtet. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden, vier Beisitzern, vier Ersatzbeisitzern und einem gemäß § 8 ernannten Sekretär.

§ 4 - Die Wahlbürovorstände bestehen aus dem Vorsitzenden, vier Beisitzern, vier Ersatzbeisitzern und einem gemäß § 8 ernannten Sekretär. Die Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer wird vom Vorsitzenden mindestens zwölf Tage vor der Wahl vorgenommen, und zwar unter den jüngsten Wählern der Sektion, die am Wahltag mindestens dreißig Jahre alt sind und lesen und schreiben können. Der Vorsitzende benachrichtigt unverzüglich den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith von diesen Benennungen.

§ 5 - Binnen achtundvierzig Stunden nach der Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer benachrichtigt der Vorsitzende des Wahlbürovorstandes die Betroffenen durch unverschlossenen Einschreibebrief, falls diese verhindert sind, müssen sie den Vorsitzenden binnen achtundvierzig Stunden nach der Benachrichtigung davon in Kenntnis setzen.

Falls die Anzahl derjenigen, die annehmen, nicht ausreicht, um den Wahlbürovorstand zu bilden, ergänzt der Vorsitzende diese Anzahl gemäß § 4.

Der Beisitzer oder Ersatzbeisitzer, der seine Verhinderungsgründe nicht innerhalb der festgelegten Frist angegeben hat oder der es ohne triftigen Grund unterläßt, das ihm aufgetragene Amt auszuüben, wird mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Franken belegt.

§ 6 - Kandidaten dürfen den im vorliegenden Artikel erwähnten Vorständen nicht angehören.

§ 7 - Im Laufe des zweiten Monats vor dem Monat der Wahl in dem in Artikel 6 § 1 erwähnten Fall oder sobald das Datum der Wahl in dem in Artikel 6 § 2 erwähnten Fall festgelegt ist, erstellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zwei Listen:

1. In der ersten Liste werden die Personen aufgenommen, die mit einem der in § 1 Absatz 1 angegebenen Ämter beauftragt werden können. Sie wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith spätestens am dreiunddreißigsten Tag vor der Wahl übermittelt.

2. In der zweiten werden die Wähler aufgenommen, die gemäß § 4 benannt werden können, und zwar jeweils zwölf Personen pro Wahlsektion. Diese Liste darf die in Nr. 1 erwähnten Personen nicht umfassen. Sie wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl übermittelt. Dieser übermittelt sie seinerseits den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände, die er gemäß § 1 benannt hat. Personen, die benannt werden, werden davon in Kenntnis gesetzt.

§ 8 - Der Sekretär wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes unter den Wählern des Wahlkreises benannt. Er ist nicht stimmberechtigt.

**Art. 15** - Für jeden Kanton erstellt der Magistrat, der dem Hauptwahlvorstand des Wahlkreises beziehungsweise dem Hauptwahlvorstand des Kantons Sankt Vith vorsteht, die Liste der Vorsitzenden der Zähl- und Wahlbürovorstände. Dieser Magistrat läßt den Betroffenen einen Auszug zukommen.

Er ersetzt in kürzester Frist diejenigen, die ihm binnen drei Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung irgendeinen Verhinderungsgrund mitgeteilt haben. Mindestens vierzehn Tage vor der Wahl übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises seine endgültige Liste. Beide leiten den einzelnen Sektionsvorsitzenden ihres jeweiligen Kantons die Wählerlisten ihrer jeweiligen Sektion zu.

**Art. 16** - [Aufgehoben]

**Art. 17** - Pro Wahlkanton wird eine Liste der Wahlvorstände mit ihrer Zusammensetzung erstellt. Eine Abschrift davon leitet der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith an den Bezirkskommissar weiter, der die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit jeder sie einsehen kann.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith stellt jedem, der mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl einen Antrag gestellt hat, Abschriften der Liste zum Preise von hundert Franken pro Exemplar aus.

**Art. 18** - Der Wahlbürovorstand darf nicht vor Viertel vor acht gebildet werden. Fehlen die Beisitzer und Ersatzbeisitzer zu diesem Zeitpunkt, so ergänzt der Vorsitzende von Amts wegen den Vorstand mit anwesenden Wählern, die lesen und schreiben können.

Jede Beschwerde gegen eine solche Benennung ist von den Zeugen vor Beginn der Wahlverrichtungen einzulegen. Der Vorstand entscheidet sofort und unwiderruflich.

**Art. 19** - Die Vorsitzenden und Beisitzer des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith und der Zählbürovorstände leisten folgenden Eid:

"Ich schwöre, die Stimmen gewissenhaft zu zählen und das Stimmgeheimnis zu bewahren "

oder:

"Je jure de recenser fidèlement les suffrages et de garder le secret des votes "

Die Vorsitzenden und Beisitzer der Wahlbürovorstände, die Sekretäre der verschiedenen Wahlvorstände und die Zeugen der Kandidaten leisten folgenden Eid:

"Ich schwöre, das Stimmgeheimnis zu bewahren "

oder:

"Je jure de garder le secret des votes "

Die Beisitzer, der Sekretär und die Zeugen leisten den Eid vor Beginn der Wahlverrichtungen vor dem Vorsitzenden, der Vorsitzende leistet ihn vor dem gebildeten Vorstand.

Der Vorsitzende oder Beisitzer, der im Laufe der Wahlverrichtungen als Ersatz für ein verhindertes Mitglied ernannt wird, leistet den besagten Eid vor Antreten seines Amtes.

Diese Eidesleistungen werden im Protokoll vermerkt.

## TITEL IV — Wahlverrichtungen

## KAPITEL I — Kandidaturen und Stimmzettel

**Art. 20 - § 1** - Die Wahlvorschläge sind dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises am Samstag, dem neunundzwanzigsten Tag vor der Wahl, oder am Sonntag, dem achtundzwanzigsten Tag vor der Wahl, zwischen 13 und 16 Uhr auszuhändigen.

§ 2 - Die Zeugenbenennungen werden vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith am Dienstag, dem fünften Tag vor dem Wahltag, zwischen 14 und 16 Uhr gemäß den folgenden Bestimmungen entgegengenommen.

Die Kandidaten können für jeden Vorstand höchstens einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den Wahl- und Zählverrichtungen beizuwohnen.

Kandidaten, die auf derselben Liste stehen, können pro Vorstand nur einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen.

Falls von Einzelkandidaten für denselben Vorstand mehr als drei Zeugen benannt wurden, verringert der Hauptwahlvorstand diese Zahl durch Losentscheid auf drei, wobei den abgelehnten Zeugen gegebenenfalls ein anderer Vorstand desselben Wahlkantons zugewiesen wird. Diese Zeugen werden sofort vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes davon benachrichtigt. Diese Auslosung findet sofort nach Ablauf der für die Entgegennahme der Zeugenbenennungen festgelegten Frist statt, ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder.

Die Kandidaten geben das Wahl- oder Zählbüro an, in dem die einzelnen Zeugen ihre Aufgabe während der gesamten Dauer der Verrichtungen erfüllen. Sie benachrichtigen selbst die von ihnen benannten Zeugen. Das von einem der Kandidaten unterzeichnete Benachrichtigungsschreiben wird vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes gegengezeichnet.

Die Zeugen müssen Wähler für den Rat sein.

Sie haben das Recht, die Umschläge, die in den Wahl- und Zählbüros benutzt werden, zu versiegeln und ihre Bemerkungen in den Protokollen vermerken zu lassen.

Kandidaten können als Zeugen oder Ersatzzeugen benannt werden.

§ 3 - Mindestens dreiunddreißig Tage vor der Wahl:

1. veröffentlicht der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises eine Bekanntmachung, in der der Ort festgelegt und an die Tage und Uhrzeiten erinnert wird, wo er die Wahlvorschläge entgegennehmen wird,

2. veröffentlicht der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith eine Bekanntmachung, in der der Ort festgelegt und an den Tag und die Uhrzeiten erinnert wird, wo sie die Zeugenbenennungen entgegennehmen werden.

Fällt der siebenundzwanzigste Tag vor der Wahl auf einen gesetzlichen Feiertag, werden alle für diesen Tag vorgesehenen Wahlverrichtungen sowie die diesen Verrichtungen vorangehenden Wahlverrichtungen um achtundvierzig Stunden vorverlegt.

**Art. 21** - Jede im Rat vertretene politische Formation kann einen Antrag auf Schutz des Listenkürzels hinterlegen, das sie gemäß Artikel 22 Absatz 4 in ihrem Wahlvorschlag anzugeben beabsichtigt.

Der Antrag ist gültig, insofern er von mindestens drei ausscheidenden Mitgliedern der politischen Formation unterzeichnet ist, die dieses Listenkürzel benutzen wird. Wenn eine im Rat vertretene politische Formation weniger als drei Mitglieder zählt, gilt obige Bedingung als erfüllt, wenn der Antrag von allen Mitgliedern oder vom einzigen Mitglied dieser Formation unterzeichnet ist. Ein ausscheidendes Mitglied des Rates darf nur einen Antrag unterzeichnen.

Der Antrag wird dem Vorsitzenden der Exekutive oder seinem Beauftragten am vierzigsten Tag vor der Wahl zwischen 14 und 16 Uhr von einem der unterzeichneten Mitglieder ausgehändigt. Er enthält das Kürzel, das die Kandidatenliste benutzen will, die sich darunter zusammenschließen möchte, sowie Name, Vornamen und Anschrift der Person und ihres Vertreters, die von der politischen Formation benannt wurden, um zu bezeugen, daß eine Kandidatenliste von ihr anerkannt wird.

Nachdem der Vorsitzende der Exekutive die Anträge, die den in den vorangehenden Absätzen festgelegten Bedingungen nicht genügen, gegebenenfalls abgelehnt hat, lost er sofort die laufenden Nummern aus, die auf dem Stimmzettel über den Kandidatenlisten zu stehen kommen.

Die Tabelle mit den geschützten Listenkürzeln und den ihnen zugewiesenen laufenden Nummern wird binnen vier Tagen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Der Vorsitzende der Exekutive teilt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises die auf diese Weise zugewiesenen laufenden Nummern, die den verschiedenen Nummern vorbehaltenen Listenkürzel sowie Name, Vornamen und Anschrift der Person und ihres Vertreters mit, die von jeder einzelnen politischen Formation benannt wurden, um zu bestätigen, daß eine Kandidatenliste von ihr anerkannt wird. In dieser Mitteilung gibt er auch Name, Vornamen und Anschrift der ausscheidenden Mitglieder des Rates an, die einen Antrag auf Erhalt eines geschützten Listenkürzels unterzeichnet haben.

Den Wahlvorschlägen, die sich auf ein geschütztes Listenkürzel und auf die entsprechende laufende Nummer berufen, ist die Bescheinigung der von der politischen Formation benannten Person oder ihres Vertreters beizufügen, fehlt eine derartige Bescheinigung, lehnt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises die Verwendung des geschützten Listenkürzels und seiner laufenden Nummer durch eine nichtanerkannte Liste von Amts wegen ab.

**Art. 22** - Ein Wahlvorschlag muß entweder von mindestens hundert Wählern des Wahlkreises oder von mindestens drei ausscheidenden Mitgliedern des Rates unterzeichnet sein.

Er wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises gegen Empfangsbcheinigung von mindestens einem der drei zu diesem Zweck von den Kandidaten benannten unterzeichneten Wähler oder von mindestens einem der beiden zu diesem Zweck von den vorschlagenden Mitgliedern des Rates benannten Kandidaten ausgehändigt.

Im Wahlvorschlag werden der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Beruf und der Hauptwohrt der Kandidaten und gegebenenfalls der Wähler, die sie vorschlagen, angegeben. Den Personalien der verheirateten oder verwitweten Kandidatin kann der Name ihres Ehegatten oder ihres verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden.

Der Vorschlag kann das aus höchstens sechs Buchstaben bestehende Listenkürzel angeben, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll. Ein und dasselbe Kürzel kann entweder in einer einzigen Landessprache abgefaßt oder in eine andere Landessprache übersetzt sein, oder es kann in einer Landessprache abgefaßt sein mit der entsprechenden Übersetzung in eine andere Landessprache.

Die Angabe eines Listenkürzels — gegebenenfalls einschließlich der in Artikel 21 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments erwähnten Ergänzung — das von einer im Rat vertretenen politischen Formation benutzt und anlässlich einer vorhergehenden Wahl zur Erneuerung des Rates, der Gesetzgebenden Kammern, des Europäischen Parlaments oder des Regionalrates geschützt wurde, kann auf mit Gründen versehenen Antrag dieser Formation hin vom Minister des Innern untersagt werden.

Die Liste der Listenkürzel, deren Verwendung verboten ist, wird am dreiundvierzigsten Tag vor der Wahl im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Stehen vorschlagende Wähler nicht in der Wählerliste der Gemeinde, die Hauptort des Wahlkreises ist, muß dem Wahlvorschlag ein Auszug aus der Wählerliste der Gemeinde, in der sie eingetragen sind, beigelegt werden.

Weder die Personen, die Artikel 119 des Wahlgesetzbuches — so wie er durch Artikel 24 § 1 des vorliegenden Gesetzes abgeändert ist — dazu ermächtigt, die Wahlvorschläge zu prüfen, noch der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises dürfen bestreiten, daß die Unterzeichner, die als Wähler in der Wählerliste einer der Gemeinden des Wahlkreises vorkommen, diese Eigenschaft auch besitzen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten nehmen durch eine unterzeichnete schriftliche Erklärung an, als Kandidat aufgestellt zu werden; diese Erklärung wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises in der in Artikel 20 § 1 vorgeschriebenen Frist ausgehändigt.

Es wird davon ausgegangen, daß annehmende Kandidaten, deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag stehen, eine einzige Liste bilden.

In der Annahmeerklärung benennen die Kandidaten unter den Wählern, die den sie betreffenden Wahlvorschlag unterzeichnet haben, drei Personen, die sie dazu ermächtigen, diese Akte einzureichen. In derselben Akte erkennen sie die beiden Kandidaten an, die von den in Absatz 1 erwähnten ausscheidenden Mitgliedern des Rates benannt wurden, um den Wahlvorschlag einzureichen.

Sie können in derselben Akte einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den in den Artikeln 119 und 124 des Wahlgesetzbuches — so wie sie durch Artikel 24 des vorliegenden Gesetzes abgeändert sind — vorgesehenen Sitzungen des Hauptwahlvorstandes und den von diesem Vorstand nach der Wahl durchzuführenden Verrichtungen beizuwohnen, sowie einen Zeugen und einen Ersatzzeugen für jeden Hauptwahlvorstand des Kantons, um der in Artikel 38 § 2 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Sitzung und den von diesem Vorstand nach der Wahl durchzuführenden Verrichtungen beizuwohnen.

Falls Kandidaten in getrennten Annahmeerklärungen verschiedene Personen als Zeugen benennen, kommen nur die Benennungen in Betracht, die der an erster Stelle in der Vorschlagsreihenfolge stehende Kandidat vorgenommen hat.

Zeugen haben das Recht, ihre Bemerkungen in die Protokolle aufnehmen zu lassen.

Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Mitglieder zu wählen sind, und es dürfen keine Kandidaten auf den Listen stehen, die speziell als Ersatzkandidaten vorgeschlagen werden.

Im Wahlvorschlag wird die Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten angegeben.

**Art. 22bis** - Auf ein und derselben Liste darf die Anzahl Kandidaten des gleichen Geschlechts nicht mehr als zwei Drittel der bei der Wahl zuzuteilenden Gesamtanzahl Sitze betragen.

Umfaßt das auf diese Weise ermittelte Resultat Dezimalen, werden diese nach oben aufgerundet oder nach unten abgerundet, je nachdem ob sie 0,50 erreichen oder nicht.

Die Bestimmungen der beiden vorangehenden Absätze kommen nur bei vollständiger Erneuerung des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Anwendung (1)

**Art. 23** - § 1 - Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für ein und dieselbe Wahl unterzeichnen. Der Wähler, der gegen dieses Verbot verstößt, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgeschriebenen Strafen aus.

§ 2 - Ein Kandidat darf nicht auf mehr als einer Liste vorkommen.

Niemand darf einen Antrag auf Schutz eines Listenkürzels unterzeichnen und zugleich Kandidat auf einer Liste sein, die ein anderes geschütztes Listenkürzel benutzt.

**Art. 24** - § 1 - Artikel 119 des Wahlgesetzbuches findet Anwendung auf die Wahl des Rates.

Bei dieser Anwendung gilt jedoch folgendes:

1 In Absatz 1 sind die Wörter "beziehungsweise an den Hauptwahlvorstand des Kollegiums" und in Absatz 4 die Wörter "beziehungsweise der Hauptwahlvorstand des Kollegiums" zu streichen.

2 In Absatz 3 ist das Wort "zwanzigsten" durch das Wort "siebenundzwanzigsten" zu ersetzen.

§ 2 - Für die Anwendung von Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes muß der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises die Kandidaten abweisen, die:

1 am Wahltag die in der obengenannten Bestimmung vorgesehene Bedingung der Eintragung im Bevölkerungsregister nicht erfüllen,

2 am Wahltag das einundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet haben oder die an diesem Datum noch vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder deren Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt noch ausgesetzt ist.

§ 2bis - Der Hauptwahlvorstand weist die Listen ab, die den Bestimmungen von Artikel 22bis nicht entsprochen haben (2).

§ 3 - Die Artikel 120 bis 125<sup>quater</sup> des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Rates.

Bei dieser Anwendung gilt jedoch folgendes:

1. Nach den Wörtern "der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises" beziehungsweise "des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises" sind jeweils die Wörter "beziehungsweise der Hauptwahlvorstand des Kollegiums" beziehungsweise "beziehungsweise des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums" zu streichen.

2. In Artikel 121 Absatz 1 ist das Wort "neunzehnten" durch das Wort "sechszwanzigsten" zu ersetzen.

3. In Artikel 123:

a) ist in Absatz 1 das Wort "siebzehnten" durch das Wort "vierundzwanzigsten" zu ersetzen,

b) sind in Absatz 3 Nr. 2 anstelle der Wörter "zu hohe Anzahl ordentlicher Kandidaten oder Ersatzkandidaten" die Wörter "Anzahl Kandidaten größer als die Anzahl zu wählender Mitglieder" zu lesen,

c) sind in Absatz 4 die Wörter "Nr. 2bis und" zu streichen (2),

d) sind in Absatz 5 die Wörter "ordentlicher Kandidaten oder Ersatzkandidaten" durch das Wort "Kandidaten" zu ersetzen,

e) ist Absatz 6 wie folgt zu lesen:

"Die gemäß Absatz 3 Nr. 6 vorgeschlagenen neuen Kandidaten müssen die ihnen angebotene Kandidatur in einer schriftlichen Erklärung annehmen" (2).

4. In Artikel 124:

a) ist in Absatz 1 das Wort "siebzehnten" durch das Wort "vierundzwanzigsten" zu ersetzen,

b) sind in Absatz 3 anstelle der Wörter "aufgrund von Artikel 116" die Wörter "aufgrund von Artikel 22 Absatz 11 des vorliegenden Gesetzes" zu lesen.

5. In Artikel 125:

a) ist Absatz 3 wie folgt zu lesen:

"Bei Berufung wird die Sache vor der ersten Kammer des Appellationshofes von Lüttich ohne Vorladung beziehungsweise Aufforderung auf den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags anberaumt, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist",

b) sind in Absatz 4 die Wörter "ausgenommen gegen Beschlüsse, die aufgrund von Artikel 119<sup>ter</sup> getroffen werden" zu streichen.

6. In Artikel 125<sup>bis</sup> ist Absatz 1 wie folgt zu lesen:

"Der Präsident des Appellationshofes von Lüttich hält sich am dreiundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr in seinem Amtszimmer zur Verfügung des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, um dort aus dessen Händen eine Ausfertigung des Protokolls mit den Berufungserklärungen sowie alle Unterlagen in bezug auf die Streitfälle, von denen der Hauptwahlvorstand Kenntnis erhalten hat, entgegenzunehmen."

7. In Artikel 125<sup>ter</sup> ist Absatz 1 wie folgt zu lesen:

"Der Präsident des Appellationshofes von Lüttich trägt die Sache in das Streitsachenverzeichnis der ersten Kammer des Appellationshofes für den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags ein, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist."

**Art. 25 - § 1 -** Wenn die Zahl der ordnungsgemäß nach Artikel 22 vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Mandate nicht übersteigt, werden diese Kandidaten ohne weitere Formalitäten vom Hauptwahlvorstand des Wahlkreises für gewählt erklärt.

Das von den Mitgliedern des Wahlvorstandes sofort verfaßte und unterzeichnete Wahlprotokoll wird dem Greffier des Rates unverzüglich mit den Wahlvorschlägen übermittelt, und Auszüge davon werden den Gewählten zugesandt und in allen Gemeinden des Wahlkreises durch Anschlag veröffentlicht.

§ 2 - Wenn die Zahl der ordnungsgemäß nach Artikel 22 vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Mandate übersteigt, wird die Liste der Kandidaten sofort in allen Gemeinden des Wahlkreises ausgehängt.

Auf dem Plakat werden in der durch Artikel 26 bestimmten Form des Stimmzettels die Namen der Kandidaten sowie ihre Vornamen, ihr Beruf und ihr Wohnsitz in schwarzer Fettschrift wiedergegeben. Wiedergegeben werden darauf auch die dem vorliegenden Gesetz beigefügten Anweisungen für die Wähler (Muster 1).

Ab dem zweiundzwanzigsten Tag vor der Wahl übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises den Kandidaten und den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die offizielle Kandidatenliste, sofern sie darum bitten.

**Art. 26 - § 1 -** In dem in Artikel 25 § 2 vorgesehenen Fall erstellt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises sofort nach dem endgültigen Abschluß der Kandidatenliste den Stimmzettel gemäß Muster II in der Anlage zu vorliegendem Gesetz und den nachstehenden Bestimmungen.

Die Abmessungen des Stimmzettels werden durch Königlichen Erlaß festgelegt unter Berücksichtigung der Anzahl zu wählender Mitglieder und der Anzahl vorgeschlagener Listen.

§ 2 - Die Kandidatenlisten werden auf dem Stimmzettel nebeneinander aufgenommen. Über jeder Kandidatenliste stehen ein für die Stimmabgabe vorgesehenes Feld und eine in arabischen Ziffern gedruckte, mindestens 1 Zentimeter hohe und mindestens 4 Millimeter starke laufende Nummer sowie das im Wahlvorschlag gemäß Artikel 22 Absatz 4 angegebene Listenkürzel, das Listenkürzel wird in mindestens 5 Millimeter hohen, in waagerechter Anordnung angebrachten Großbuchstaben gedruckt.

Ein kleineres Stimmfeld befindet sich hinter dem Namen und Vornamen eines jeden Kandidaten, außer hinter denen der Einzelkandidaten.

Die Stimmfelder sind schwarz und weisen in der Mitte einen kleinen in der Farbe des Papiers gehaltenen Kreis von 4 Millimeter Durchmesser auf.

Namen und Vornamen der Kandidaten werden in der Vorschlagsreihenfolge in die Spalte eingesetzt, die der Liste vorbehalten ist, der sie angehören.

Die Listen werden nach ihrer laufenden Nummer auf dem Stimmzettel geordnet.



Den Listen, die eine laufende Nummer durch die Auslosung erhalten haben, die der Vorsitzende der Exekutive aufgrund von Artikel 21 Absatz 4 vorgenommen hat, wird diese Nummer zuerkannt.

Die Nummern über der höchsten der durch diese Auslosung zuerkannten Nummern werden den anderen Listen nacheinander durch Auslosungen zugewiesen, die der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises zuerst unter den vollständigen Listen, danach unter den unvollständigen Listen vornimmt.

Falls erforderlich kann der Vorstand beschließen, zwei oder mehrere dieser unvollständigen Listen in ein und dieselbe Spalte einzusetzen. Gegebenenfalls bestimmt er durch besondere Auslosungen, wo diese Spalten zu stehen kommen und welche Listennummern sie enthalten.

Für die Anwendung der voraufgehenden Bestimmungen wird davon ausgegangen, daß Einzelkandidaten eine unvollständige Liste bilden.

Alle Angaben auf dem Stimmzettel sind in Deutsch und in Französisch wiedergegeben.

**Art. 27** - Bei Berufung gegen den vom Hauptwahlvorstand des Wahlkreises getroffenen Beschluß über die Wählbarkeit der Kandidaten vertagt dieser Vorstand die in den Artikeln 25 und 26 vorgesehenen Verrichtungen und versammelt sich am zwanzigsten Tag vor der Wahl um 18 Uhr, um diese Verrichtungen durchzuführen, sobald er von den Beschlüssen des Appellationshofes in Kenntnis gesetzt worden ist. In diesem Fall erfolgt die in Artikel 25 § 2 Absatz 3 vorgesehene Übermittlung der Listen ab dem neunzehnten Tag vor der Wahl.

**Art. 28** - Sobald der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises den Wortlaut und die Form des Stimmzettels festgelegt hat, läßt der Vorsitzende dieses Vorstandes die Stimmzettel mit schwarzer Tinte auf grünem Wahlpapier drucken. Die Verwendung jedes anderen Stimmzettels ist verboten.

Die für ein und dieselbe Wahl benutzten Stimmzettel müssen absolut identisch sein.

**Art. 29** - Zu Lasten des Staates gehen Wahlausgaben für das von ihm gelieferte Papier für die Stimmzettel.

Zu Lasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehen Wahlausgaben für:

1. Versicherungsprämien zur Deckung von körperlichen Schäden, die durch Unfälle von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes entstehen; der König legt die Modalitäten der Deckung dieser Risiken fest,
2. Fahrkosten, die von Wählern eingereicht werden, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, unter den vom König festgelegten Bedingungen,
3. Anwesenheitsgelder und Fahrkostenentschädigungen, auf die die Mitglieder der Wahlvorstände unter den vom König festgelegten Bedingungen Anspruch erheben können.

Urnen, Trennwände, Pulte, Umschläge und Bleistifte gehen zu Lasten der Gemeinden, die sie entsprechend den vom König genehmigten Mustern bereitstellen.

Alle anderen Wahlausgaben gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinden.

**Art. 30** - Am Tag vor der Wahl übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises den Vorsitzenden der einzelnen Wahlsektionen unter versiegeltem Umschlag die für die Wahl erforderlichen Stimmzettel; auf dem Umschlag werden die Anschrift des Empfängers und die Anzahl der darin enthaltenen Stimmzettel vermerkt.

Dieser Umschlag darf nur in Anwesenheit des ordnungsgemäß gebildeten Vorstandes entsiegelt und geöffnet werden.

Die Stimmzettel werden sofort nachgezählt, und das Ergebnis dieser Überprüfung wird im Protokoll vermerkt.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises übermittelt gleichzeitig den Vorsitzenden der einzelnen Zählbürovorstände den Vordruck der Tabelle, den er gemäß den Vorschriften von Artikel 42 § 1 Absatz 2 hat erstellen lassen und den diese Vorsitzenden nach der Stimmenauszählung auszufüllen haben.

## KAPITEL II — *Wahllokale und Stimmabgabe*

**Art. 31** - § 1 - Die Wahllokale und Wahlkabinen werden entsprechend dem Muster III, das dem Wahlgesetzbuch beigelegt ist, eingerichtet.

Die Abmessungen und die Anordnung dieser Wahllokale und Wahlkabinen können jedoch den räumlichen Erfordernissen angepaßt werden.

Es ist mindestens eine Wahlkabine für je hundertfünfzig Wähler vorhanden.

Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, daß die Wahllokale mit den verschiedenen in Artikel 29 Absatz 3 vorgesehenen Einrichtungsgegenständen für die Wahl ausgestattet sind.

§ 2 - Die Wählerliste der Sektion wird zusammen mit den Anweisungen für die Wähler (Muster I), die dem vorliegenden Gesetz beigelegt sind, dem Wortlaut der Artikel 110 und 111 des Wahlgesetzbuches und dem Wortlaut von Titel V dieses Gesetzbuches im Warteraum ausgehängt.

Ein Exemplar des Wahlgesetzbuches und des vorliegenden Gesetzes wird im Warteraum für die Wähler zur Einsicht ausgelegt, ein zweites Exemplar dieses Gesetzbuches und dieses Gesetzes wird in dem Teil des Lokals, in dem die Wahl stattfindet, für die Mitglieder des Vorstandes zur Einsicht ausgelegt.

§ 3 - Die Ordnungsbestimmungen, die Gegenstand der Artikel 108, 109, 110, 111 und 114 des Wahlgesetzbuches sind, finden Anwendung auf die Wahl des Rates.

§ 4 - Unter den in Artikel 147bis des Wahlgesetzbuches festgelegten Bedingungen dürfen die Wähler einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen zu wählen.

Jedoch wird für die Anwendung dieser Bestimmung der Verweis in § 5 auf Artikel 146 Absatz 1 durch einen Verweis auf Artikel 36 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes ersetzt.

**Art. 32** - Die Wähler werden von 8 Uhr bis 13 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen.

Wähler, die sich vor 13 Uhr im Wahllokal befinden, werden jedoch noch zur Stimmabgabe zugelassen.

So wie die Wähler mit ihrer Wahlaufforderung und ihrem Personalausweis eintreffen, kreuzt der Sekretär ihren Namen in der Aufrufliste an; der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Beisitzer tut dasselbe auf einer anderen Wählerliste der Sektion, nachdem er sich vergewissert hat, daß die Angaben auf der Liste mit denen der Wahlaufforderung und des Personalausweises übereinstimmen. Die Namen der Wähler, die nicht in der Wählerliste der Sektion eingetragen sind, aber vom Vorstand zur Wahl zugelassen werden, werden auf beide Listen eingetragen.

Der Wähler, der seine Wahlaufforderung nicht bei sich hat, kann zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn seine Identität und seine Wählereigenschaft vom Vorstand anerkannt werden.

Die Vorsitzenden, Sekretäre, Zeugen und Ersatzzeugen wählen in der Sektion, in der sie ihren Auftrag ausführen.

Wer nicht auf der Liste steht, die dem Vorsitzenden übergeben wurde, darf nicht an der Wahl teilnehmen, es sei denn, er kann einen Beschluß des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums beziehungsweise einen Auszug aus einem Entscheid des Appellationshofes, durch den seine Eintragung angeordnet wird, oder eine Bescheinigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, daß er als Wähler eingetragen ist, vorlegen.

Trotz Eintragung in der Liste darf der Vorstand diejenigen nicht zur Wahl zulassen, deren Streichung das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder der Appellationshof durch einen Beschluß beziehungsweise einen Entscheid angeordnet hat, aus dem ein Auszug vorgelegt wird, diejenigen, auf die eine der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 des Wahlgesetzbuches anwendbar ist und deren Wahlunfähigkeit aus einem Schriftstück hervorgeht, dessen Ausstellung das Gesetz vorsieht, diejenigen, bei denen entweder durch Schriftstücke oder durch ihr Eingeständnis erwiesen ist, daß sie am Wahltag das für die Stimmabgabe erforderliche Alter nicht erreicht haben oder am selben Tag bereits in einer anderen Sektion oder in einer anderen Gemeinde gewählt haben.

**Art. 33** - Der Wähler erhält aus der Hand des Vorsitzenden einen Stimmzettel.

Nachdem dieser Stimmzettel so in vier zu einem Rechteck gefaltet worden ist, daß sich die Stimmfelder am Kopf der Listen an der Innenseite befinden, wird er aufgefaltet vor den Vorsitzenden gelegt, der ihn auf dieselbe Weise wieder zusammenfaltet; er erhält auf der Rückseite einen Stempel mit dem Namen des Kantons, in dem die Stimmabgabe stattfindet, und dem Datum der Wahl.

Der Wähler begibt sich sofort in eine der Wahlkabinen; er gibt dort seine Stimme ab, zeigt dem Vorsitzenden seinen ordnungsgemäß wieder in vier gefalteten Stimmzettel mit dem Stempel nach außen und wirft ihn in die Wahlurne ein, nachdem der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer die Wahlaufforderung mit dem im vorangehenden Absatz erwähnten Stempel versehen hat. Er darf bei Verlassen der Wahlkabine den Stimmzettel nicht so auffalten, daß zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Tut er es doch, so nimmt der Vorsitzende den aufgefalteten Stimmzettel zurück, der sofort für ungültig erklärt wird, und verpflichtet den Wähler, nochmals zu wählen.

Ein Wähler, der infolge einer körperlichen Behinderung nicht imstande ist, sich allein in die Wahlkabine zu begeben oder selbst seine Stimme abzugeben, darf sich mit Zustimmung des Vorsitzenden von jemandem begleiten oder helfen lassen. Die Namen beider Personen werden im Protokoll vermerkt.

Falls ein Beisitzer oder Zeuge die Echtheit oder Schwere der angegebenen Behinderung bestreitet, entscheidet der Wahlvorstand, und sein mit Gründen versehener Beschluß wird in das Protokoll aufgenommen.

**Art. 34** - Der Wähler darf so viele Stimmen abgeben, wie Sitze zu vergeben sind.

Falls der Wähler sich für eine der vorgeschlagenen Listen entscheiden möchte und mit der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten auf dieser Liste einverstanden ist, gibt er seine Stimme im Kopffeld über der betreffenden Liste ab.

Möchte er diese Reihenfolge ändern, gibt er eine oder mehrere Vorzugsstimmen im Feld hinter dem Namen des oder der von ihm bevorzugten Kandidaten dieser Liste ab.

Wenn nur ein Mitglied zu wählen ist oder wenn der Wähler seine Stimme einem Einzelkandidaten geben will, gibt er seine Stimme im Kopffeld über dem Namen und Vornamen des Kandidaten seiner Wahl ab.

Die Stimmabgabe ist gültig, selbst wenn die Markierung unvollständig eingezeichnet ist, es sei denn, die Absicht, den Stimmzettel erkennbar zu machen, ist offensichtlich.

**Art. 35** - Wenn ein Wähler den ihm überreichten Stimmzettel versehentlich beschädigt, kann er gegen Rückgabe des ersten, der sofort für ungültig erklärt wird, beim Vorsitzenden einen anderen verlangen.

Der Vorsitzende vermerkt auf den in Ausführung des vorstehenden Absatzes und des Artikels 33 Absatz 3 zurückgenommenen Stimmzetteln den Hinweis "Zurückgenommener Stimmzettel" und paraphiert sie.

**Art. 36** - Nach Abschluß der Verrichtungen fertigt der Vorstand nach den vom Vorsitzenden oder von einem Beisitzer und dem Sekretär geführten Listen eine Aufstellung der Wähler an, die in den Wählerlisten der Sektion eingetragen sind, aber nicht an der Wahl teilgenommen haben. Diese von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Aufstellung übermittelt der Vorsitzende des Vorstandes binnen drei Tagen dem Friedensrichter des Kantons. Der Vorsitzende vermerkt auf dieser Aufstellung die vorgebrachten Bemerkungen und fügt ihr die Belege bei, die die Abwesenden ihm zur Rechtfertigung zukommen ließen.

Er fügt ihr eine Aufstellung der Wähler bei, die in Anwendung von Artikel 32 zur Wahl zugelassen wurden, obwohl sie nicht in den Wählerlisten der Sektion eingetragen waren.

**Art. 37** - Nach Beendigung der Stimmabgabe ermittelt der Wahlvorstand, wieviel Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen wurden, wieviel Stimmzettel aufgrund der Artikel 33 Absatz 3 und 35 zurückgenommen wurden und wieviel Stimmzettel unbenutzt geblieben sind, und vermerkt diese Zahlen im Protokoll.

Falls die Stimmenausschüttung in dem Lokal erfolgen muß, in dem die Wahl stattgefunden hat, versiegelt der Vorsitzende die Urne und übernimmt mit Unterstützung der Zeugen, die dies wünschen, die Beaufsichtigung der Urne bis zur Bildung des Zählbürovorstandes.

Anderenfalls öffnet der Vorsitzende die Urne und verschließt den Inhalt in einen Umschlag, der mit dem Siegel sämtlicher Vorstandsmitglieder versehen wird, und vermerkt die Anzahl Stimmzettel, die sich aus den in Artikel 32 vorgeschriebenen Ankreuzungen und Aufstellungen ergibt.

In getrennte, zu versiegelnde Umschläge kommen:

1. die zurückgenommenen Stimmzettel,
2. die nicht verwendeten Stimmzettel,

3. die Wählerlisten, die zum Ankreuzen der Namen gedient haben, nachdem sie ordnungsgemäß von den Vorstandsmitgliedern, die sie geführt haben, und vom Vorsitzenden unterzeichnet worden sind, und das Protokoll des Vorstandes.

Auf jedem Umschlag werden dessen Inhalt und der Name der Gemeinde, der Tag der Wahl und die Nummer des Wahlbüros angegeben.

In Begleitung der Zeugen bringt der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Beisitzer diese Umschläge sofort zum Wahlbüro. Dort wird ihm eine Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

Wenn nötig stellt die Gemeindeverwaltung dem Vorsitzenden ein Fahrzeug für die Beförderung der obenerwähnten Umschläge zur Verfügung.

### KAPITEL III — Stimmenauszählung

**Art. 38 - § 1** - Jeder Wahlbürovorstand nimmt die Stimmzettel verschiedener Wahlbüros in Empfang. Die Anzahl Wähler, die in den Wahlbüros eingetragen sind, deren Stimmzettel ein und demselben Wahlbürovorstand anvertraut werden, darf 2 400 nicht überschreiten.

§ 2 - Nachdem die in Artikel 20 § 2 vorgesehenen Formalitäten für die Benennung der Zeugen erfüllt worden sind, nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith fünf Tage vor der Wahl eine Auslosung vor, um die Wahlbüros zu bestimmen, deren Stimmzettel von ein und demselben Wahlbürovorstand ausgezählt werden.

Dabei dürfen die Zeugen, die gemäß Artikel 22 Absatz 11 (*sic — zu lesen ist: "Absatz 12"*) benannt worden sind, um den Sitzungen des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises und des Kantons Sankt Vith beizuwohnen, anwesend sein.

§ 3 - Die Wahlbürovorstände werden in den Räumen untergebracht, die vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith bestimmt werden. Dieser teilt den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände und ihren Beisitzern sofort per Einschreibebrief mit, an welchem Ort sie ihr Amt auszuüben haben und in welchem Raum er tagen wird, um die Abschrift der Zähltablette gemäß Artikel 42 § 1 Absatz 7 entgegenzunehmen.

Er teilt den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände sofort per Einschreibebrief mit, an welchem Ort der Wahlbürovorstand tagen wird, der die Stimmzettel ihres Wahlbüros entgegennehmen muß.

§ 4 - Der Wahlbürovorstand muß spätestens um 14 Uhr gebildet sein.

Ist eines der Mitglieder zum Zeitpunkt der Verrichtungen verhindert oder abwesend, so sorgt der Vorstand für die nötige Ergänzung. Sind sich die Mitglieder des Vorstandes über die zu treffende Wahl uneinig, so ist die Stimme des ältesten Mitgliedes ausschlaggebend.

Ehe die Mitglieder ihr Amt aufnehmen, leisten sie den in Artikel 19 Absatz 1 vorgeschriebenen Eid.

All diese Vorgänge werden im Protokoll vermerkt.

**Art. 39 - § 1** - Der Wahlbürovorstand beginnt mit der Stimmenauszählung, sobald er alle für ihn bestimmten Umschläge erhalten hat.

§ 2 - In Gegenwart der Vorstandsmitglieder und der Zeugen öffnet der Vorsitzende die Umschläge und zählt die darin enthaltenen Stimmzettel, ohne sie auseinanderzufalten. Er kann ein oder mehrere Vorstandsmitglieder beauftragen, zusammen mit ihm diese Auszählung vorzunehmen.

Die Anzahl der in den einzelnen Umschlägen vorgefundenen Stimmzettel wird im Protokoll vermerkt.

Die Umschläge mit den Stimmzetteln, die aufgrund der Artikel 33 Absatz 3 und 35 zurückgenommen wurden, und die Umschläge mit den nicht verwendeten Stimmzetteln werden nicht geöffnet.

§ 3 - Der Vorsitzende und eines der Vorstandsmitglieder mischen alle vom Vorstand auszuzählenden Stimmzettel, falten sie auseinander und ordnen sie nach folgenden Kategorien:

1. Stimmzettel mit einer gültigen Stimme für die erste Liste oder für einen Kandidaten dieser Liste,
2. ebenso für die zweite Liste und für alle folgenden Listen,
3. zweifelhafte Stimmzettel,
4. weiße oder ungültige Stimmzettel.

Nach dieser ersten Einteilung werden die Stimmzettel der einzelnen für die verschiedenen Listen gebildeten Kategorien in zwei Unterkategorien aufgeteilt:

1. Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld,
2. Stimmzettel mit Stimmabgabe für einen oder mehrere Kandidaten.

Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld und für einen oder mehrere Kandidaten werden in die zweite Unterkategorie eingeordnet. Auf all diese Stimmzettel schreibt der Vorsitzende den Vermerk "gültig", und er paraphiert sie

Die Stimmzettel werden gemäß den Artikeln 40 und 41 eingeordnet und überprüft.

**Art. 40 - Ungültig sind:**

1. alle Stimmzettel, die nicht die Stimmzettel sind, deren Verwendung durch das Gesetz erlaubt ist,

2. Stimmzettel, die mehr als eine Listenstimme aufweisen oder die Vorzugsstimmen für Kandidaten auf verschiedenen Listen aufweisen,

3. Stimmzettel, auf denen ein Wähler gleichzeitig eine Stimme im Kopffeld einer Liste und eine oder mehrere Vorzugsstimmen für einen oder mehrere Kandidaten einer oder mehrerer anderen Listen abgegeben hat,

4. Stimmzettel ohne jegliche Stimmabgabe,

5. Stimmzettel, deren Form und Abmessungen geändert wurden, die innen ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten oder die den Wähler durch ein Zeichen, eine Streichung oder eine vom Gesetz nicht zugelassene Markierung erkennbar machen könnten.

Nicht ungültig sind Stimmzettel, auf denen der Wähler gleichzeitig eine Stimme im Kopffeld der Liste und für einen oder mehrere Kandidaten derselben Liste abgegeben hat. In diesem Fall wird die Stimme im Kopffeld als nicht vorhanden betrachtet.

**Art. 41 - § 1** - Nach erfolgter Einteilung der Stimmzettel werden sie, ohne daß etwas an der Einteilung geändert wird, von den anderen Vorstandsmitgliedern und den Zeugen überprüft, die dem Vorstand ihre Bemerkungen und Beschwerden unterbreiten.

Die Beschwerden, die Stellungnahme der Zeugen und der Beschluß des Vorstandes werden in das Protokoll aufgenommen.

§ 2 - Die zweifelhaften Stimmzettel und diejenigen, die zu einer Beschwerde Anlaß gegeben haben, werden je nach Beschluß des Vorstandes der entsprechenden Kategorie zugeordnet.

Die Stimmzettel der einzelnen Kategorien werden nacheinander von zwei Vorstandsmitgliedern gezählt.

Die für ungültig erklärten und die beanstandeten Stimmzettel, die weißen Stimmzettel jedoch ausgenommen, werden von zwei Vorstandsmitgliedern und von einem der Zeugen paraphiert.

Alle auf die oben beschriebene Weise eingeteilten Stimmzettel werden in getrennten Umschlägen verschlossen.

Der Vorstand stellt dementsprechend die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel, die Gesamtanzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel sowie für jede der Listen in der Reihenfolge der laufenden Nummern die Anzahl Stimmzettel in jeder der beiden in Artikel 39 § 3 Absatz 2 erwähnten Unterkategorien und die Anzahl der von jedem Kandidaten erzielten Vorzugsstimmen fest.

All diese Zahlen werden in das Protokoll aufgenommen.

**Art. 42 - § 1** - Das Protokoll der Verrichtungen wird während der Sitzung erstellt und von den Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet.

Die Ergebnisse der Stimmenauszählung werden darin der Reihe nach und nach den Angaben einer vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises angefertigten Mustertabelle vermerkt.

Diese Tabelle enthält die Anzahl der in den einzelnen Urnen vorgefundenen Stimmzettel, die Anzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel und die Anzahl gültiger Stimmzettel, sie enthält ferner für jede Liste in der Reihenfolge der laufenden Nummern die gemäß den Artikeln 39 bis 41 festgelegten Ergebnisse der Stimmenauszählung.

Von dieser Tabelle wird sofort ein Duplikat erstellt.

Dieses Schriftstück trägt als Überschrift "Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft", den Namen des Wahlkantons (Eupen oder Sankt Vith), die Nummer des Zählbüros, das Datum der Wahl und den Vermerk: "Ergebnis der Auszählung der Stimmzettel aus den Zählbüros Nr. ...".

Vor Weiterführung der Verrichtungen begibt der Vorsitzende des Zählbürovorstandes sich mit dem Protokoll zum Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith und legt ihm das Duplikat der Tabelle vor. Wenn dieser Vorsitzende feststellt, daß die Tabelle in Ordnung ist, versieht er sie mit seiner Paraph. Andernfalls fordert er den Vorsitzenden des Zählbürovorstandes auf, sie erst von seinem Vorstand ergänzen oder berichtigen zu lassen und gegebenenfalls das ursprüngliche Protokoll ergänzen oder berichtigen zu lassen.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith sammelt daraufhin die Duplikate der Zähltabellen ein und stellt den Vorsitzenden der Zählbürovorstände dafür eine Empfangsbescheinigung aus.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Hauptwahlvorstand des Kantons Sankt Vith vermerken pro Zählbüro in einer zusammenfassenden Tabelle die Anzahl abgegebener Stimmzettel, die Anzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel, die Anzahl gültiger Stimmzettel sowie für jede der Listen in der Reihenfolge der laufenden Nummern die Anzahl Stimmzettel in jeder der beiden in Artikel 39 § 3 Absatz 2 erwähnten Unterkategorien und die Anzahl der von jedem Kandidaten erzielten Vorzugsstimmen.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith zählt für den gesamten Kanton all diese Rubriken zusammen und fügt die Wahlziffer jeder Liste hinzu. Diese Ziffer besteht aus der Addition der Stimmzettel in jeder der beiden in Artikel 39 § 3 Absatz 2 erwähnten Unterkategorien. Zur Ermittlung der Wahlziffer wird jede Einzelkandidatur als getrennte Liste betrachtet.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Hauptwahlvorstand des Kantons Sankt Vith übermitteln dem Vorsitzenden der Regierung und dem Minister des Innern auf dem schnellsten Weg die Gesamtanzahl abgegebener Stimmzettel, die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel, die Gesamtanzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel und die gemäß Absatz 9 festgelegte Wahlziffer jeder Liste.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith verschließt anschließend die Duplikate der Zähltabellen und seine zusammenfassende Tabelle in einen Umschlag, den er versiegelt und dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises auf dem schnellsten Weg gegen Empfangsbescheinigung zukommen läßt.

§ 2 - Der Vorsitzende des Zählbürovorstandes läßt im Protokoll vermerken, daß die Zähltablette ausgehändigt worden ist und — gegebenenfalls — welche Berichtigungen darauf vorgenommen worden sind.

Danach verkündet er öffentlich die Ergebnisse, die in der in § 1 Absatz 2 erwähnten Mustertabelle festgehalten sind.

Das Protokoll, dem das Paket mit den beanstandeten Stimmzetteln beigelegt wird, wird in einen zu versiegelnden Umschlag verschlossen, dessen Aufschrift den Inhalt angibt. Dieser Umschlag und die in den Artikeln 37 und 41 § 2 erwähnten Umschläge werden zusammen in ein zu versiegelndes Paket verschlossen, das der Vorsitzende des Zählbürovorstandes dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises binnen vierundzwanzig Stunden zukommen läßt.

#### KAPITEL IV — Allgemeine Stimmenauszählung, Sitzverteilung und Bestimmung der Gewählten

**Art. 43** - Nachdem der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises die Zähltabellen sowohl für seinen eigenen Kanton als für den Kanton Sankt Vith erhalten hat, geht er in Anwesenheit der Vorstandsmitglieder und der Zeugen sofort zur allgemeinen Stimmenauszählung über.

Falls die Zählergebnisse aller Wahlsektionen des Wahlkollegiums nicht vor 21 Uhr bei ihm eingehen, wird die Auszählung oder die Fortsetzung der Auszählung auf den folgenden Morgen um 9 Uhr verschoben. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises sorgt für die Aufbewahrung der besagten Tabellen.

Der Vorsitzende darf Rechengehilfen hinzuziehen, um dem Vorstand bei den Zählverrichtungen behilflich zu sein; sie arbeiten unter der Aufsicht des Vorstandes.

**Art. 44 - § 1** - Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises teilt die Wahlziffer jeder Liste nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 und so weiter und ordnet die Quotienten nach der Reihenfolge ihrer Größe, bis insgesamt soviel Quotienten erreicht werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der letzte-Quotient dient als Wahldivisor.

Die Sitze werden auf die Listen verteilt, indem jeder Liste so viele Sitze zuerkannt werden, wie ihre Wahlziffer diesen Wahldivisor enthält, außer bei Anwendung der Bestimmungen von § 2 weiter unten.

Wenn eine Liste mehr Sitze erhält, als sie Kandidaten zählt, werden die nicht zuerkannten Sitze denjenigen hinzugefügt, die den anderen Listen zukommen, die Verteilung dieser Sitze auf diese Listen geschieht durch Fortsetzung des in Absatz 1 beschriebenen Verfahrens, wobei jeder neue Quotient der Liste, zu der er gehört, einen Sitz bringt.

§ 2 - Wenn ein Sitz mit gleicher Berechtigung mehreren Listen zukommt, wird er der Liste mit der höchsten Wahlziffer zugeteilt, bei gleicher Wahlziffer wird er der Liste mit dem Kandidaten zuerkannt, der von den Kandidaten, deren Wahl zur Debatte steht, die meisten Stimmen erhalten hat oder subsidiär am ältesten ist.

**Art. 45 - § 1** - Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises bestimmt anschließend gemäß den folgenden Bestimmungen die Kandidaten, die die ihrer Liste zuerkannten Sitze erhalten werden.

§ 2 - Wenn die Anzahl Kandidaten der Anzahl-Sitze entspricht, die der Liste zukommen, sind diese Kandidaten alle gewählt.

Wenn diese Anzahl größer ist, werden die Sitze den Kandidaten zuerkannt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenanzahl ist die Vorschlagsreihenfolge maßgebend. Bevor der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises die Gewählten bestimmt, teilt er den Kandidaten individuell die Stimmzettel zu, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen. Die Anzahl dieser Stimmzettel ist die Anzahl Stimmzettel, die in der ersten in Artikel 39 § 3 Absatz 2 erwähnten Unterkategorie enthalten ist. Diese Zuteilung erfolgt durch Übertragung. Den Vorzugsstimmen, die der erste Kandidat der Liste erhalten hat, werden so viele dieser Stimmzettel hinzugefügt, wie nötig sind, um die Wählbarkeitsziffer dieser Liste zu erreichen. Diese Ziffer ist für jede Liste verschieden, sie ergibt sich aus der Teilung der Wahlziffer der Liste durch die um eins erhöhte Anzahl Sitze, die der Liste gemäß Artikel 44 endgültig zuerkannt worden sind. Ist ein Überschuss dieser Stimmzettel vorhanden, so wird er auf die gleiche Art und Weise dem zweiten Kandidaten zugeteilt, danach dem dritten und so weiter, der Vorschlagsreihenfolge nach, bis all diese Stimmzettel zugeteilt sind.

Wenn die Anzahl Kandidaten einer Liste geringer als die Anzahl der ihr zukommenden Sitze ist, sind diese Kandidaten alle gewählt, und die überzähligen Sitze werden gemäß Artikel 44 § 1 Absatz 3 verteilt.

§ 3 - Für jede Liste, von der ein oder mehrere Kandidaten gemäß § 2 Absatz 2 gewählt sind, werden die nicht zu ordentlichen Mitgliedern gewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen oder bei Stimmgleichheit in der Reihenfolge ihrer Eintragung auf dem Stimmzettel zum ersten, zweiten, dritten Ersatzmitglied und so weiter erklärt. Vor dieser Bestimmung nimmt der Vorstand, nachdem er die ordentlichen Mitglieder bestimmt hat, für die nicht zu ordentlichen Mitgliedern gewählten Kandidaten eine neue individuelle Zuteilung der zugunsten der Vorschlagsreihenfolge abgegebenen Stimmzettel vor. Diese Zuteilung erfolgt wie für die Bestimmung der ordentlichen Mitglieder, wobei jedoch mit dem ersten der nicht in dieser Eigenschaft gewählten Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge zu beginnen ist.

Die Anzahl Ersatzmitglieder des Rates darf auf keiner Liste die doppelte Anzahl der gewählten ordentlichen Mitglieder übersteigen und auch nicht weniger als drei betragen. Wenn die Anzahl der nicht zu ordentlichen Mitgliedern gewählten Kandidaten jedoch weniger als drei beträgt, werden sie alle zu Ersatzmitgliedern erklärt.

§ 4 - Wenn ein Kandidat vor dem Wahltag verstirbt, verfährt der Vorstand gemäß den §§ 2 und 3, als ob dieser Kandidat nicht auf der Liste erscheinen würde, auf der er Kandidat war. Der verstorbene Kandidat darf nicht für gewählt erklärt werden, und es werden ihm keine der Stimmzettel zugunsten der Vorschlagsreihenfolge zugeteilt. Die Anzahl Stimmzettel, auf denen eine Vorzugsstimme ausschließlich für ihn abgegeben worden ist oder mit Stimme im Kopffeld und neben seinem Namen, wird dagegen wohl berücksichtigt, um die Wahlziffer der Liste, auf der er Kandidat war, festzulegen.

Wenn ein Kandidat am Wahltag oder danach, aber vor der in Artikel 46 erwähnten öffentlichen Verkündung der Wahlergebnisse verstirbt, verfährt der Vorstand gemäß den §§ 2 und 3 des vorliegenden Artikels, als ob der Betreffende noch leben würde. Wenn er zum ordentlichen Mitglied gewählt worden ist, wird das erste Ersatzmitglied derselben Liste berufen, um an seiner Stelle zu tagen.

Das erste Ersatzmitglied derselben Liste muß ebenfalls an Stelle des zum ordentlichen Mitglied gewählten Kandidaten tagen, der nach der in Artikel 46 erwähnten öffentlichen Verkündung der Wahlergebnisse verstirbt.

**Art. 46** - Das Ergebnis der allgemeinen Stimmenaushählung und die Namen der Gewählten werden öffentlich verkündet.

Unmittelbar nach dieser Verkündung übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises dem Vorsitzenden der Exekutive und dem Minister des Innern eine Aufstellung, in der für jede der vorgeschlagenen Listen die Wahlziffer und die Anzahl erzielter Sitze angegeben sind.

**Art. 47** - Das während der Sitzung verfaßte und von den Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnete Wahlprotokoll, die Protokolle der verschiedenen Vorstände, die in Artikel 41 § 2 erwähnten beanstandeten Stimmzettel und die Wahlvorschläge, die Annahmektakte der Kandidaten und die Zeugenbenennungen sendet der Vorstandsvorsitzende dem Greffier des Rates binnen drei Tagen zu.

Auf dem Paket mit diesen Unterlagen wird das Datum der Wahl angegeben.

Auszüge aus dem Protokoll werden den Gewählten zugesandt.

**Art. 48** - Die Stimmzettel, die zum Ankreuzen benutzten Wählerlisten, die von den Vorstandsmitgliedern, die sie geführt haben, und vom Vorsitzenden ordnungsgemäß unterzeichnet wurden, und die in Ausführung der Artikel 33 Absatz 3 und 35 zurückgenommenen Stimmzettel werden bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz Eupen hinterlegt, sie werden dort bis zum zweiten Tag nach der Gültigkeitserklärung der Wahl aufbewahrt. Der Rat kann sich diese Unterlagen vorlegen lassen, falls er es für notwendig erachtet.

Die unbenutzten Stimmzettel werden sofort dem Vorsitzenden der Exekutive zugesandt.

Die Stimmzettel werden vernichtet, nachdem die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

**TITEL V — Strafen und Sanktion der Wahlpflicht**

**Art. 49 - § 1** - Auf die Wahl des Rates finden die Bestimmungen des Titels V — Strafen — und des Titels VI — Sanktion der Wahlpflicht — des Wahlgesetzbuches Anwendung.

§ 2 - Wer sich der in Artikel 14 § 1 vorgeschienen Benennung ohne stichhaltige Gründe entzieht oder durch sein Verschulden, seine Unvorsichtigkeit oder seine Nachlässigkeit die ihm anvertraute Aufgabe in irgendeiner Weise gefährdet, wird mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Franken belegt.

§ 3 - Der Beisitzer oder Ersatzbeisitzer eines Wahlbürovorstandes, der seine Verhinderungsgründe nicht innerhalb der in Artikel 14 § 5 Absatz 1 zweiter Satzteil festgelegten Frist angegeben hat oder der es ohne triftigen Grund unterläßt, das ihm aufgetragene Amt auszuüben, wird mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Franken belegt.

§ 4 - Der Kandidat, der eines der in Artikel 23 § 2 Absätze 1 und 2 erwähnten Verbote mißachtet, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches festgelegten Strafen aus. Sein Name wird aus allen Listen gestrichen, auf denen er vorkommt.

§ 5 - Die in Artikel 202 dieses Gesetzbuches festgesetzten Strafen sind ebenfalls auf diejenigen anwendbar, die unter Mißachtung der Artikel 3 § 1 Nr. 4 und 32 Absätze 6 und 7 des vorliegenden Gesetzes gewählt haben oder die am gleichen Tag nacheinander in zwei oder mehreren Sektionen derselben Gemeinde oder in verschiedenen Gemeinden gewählt haben, selbst wenn sie in den Wählerlisten dieser verschiedenen Gemeinden oder Sektionen eingetragen waren.

§ 6 - Für die Anwendung der in Artikel 210 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Rückfälligkeit, was das ungerechtfertigte Fernbleiben von der Wahl betrifft, sind nur Wahlen des Rates in Betracht zu ziehen.

**TITEL VI — Gültigkeitserklärung der Wahlverrichtungen**

**Art. 50 - § 1** - Allein der Rat befindet, was seine Mitglieder — sowohl die ordentlichen als auch die Ersatzmitglieder — betrifft, über die Gültigkeit der Wahlverrichtungen.

Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist mit allen Formalitäten einschließlich der Wahlvorschläge neu zu beginnen.

§ 2 - Jede Beschwerde gegen die Wahl muß zur Vermeidung der Verwirkung schriftlich vorgebracht werden, von einem der Kandidaten unterzeichnet sein und die Personalien und den Wohnsitz des Beschwerdeführers angeben.

Sie muß binnen zehn Tagen nach Erstellung des in Artikel 47 erwähnten Wahlprotokolls, auf jeden Fall aber vor der Überprüfung der Mandate, beim Greffier des Rates eingereicht werden, der darüber eine Empfangsbescheinigung auszustellen hat.

§ 3 - Der Rat überprüft die Mandate seiner Mitglieder und entscheidet über diesbezügliche Beanstandungen.

§ 4 - Im Hinblick auf die Überprüfung der Mandate durch den Rat kann der Greffier des Rates sich von den Verwaltungsbehörden kostenlos die Unterlagen übermitteln lassen, die er für nützlich hält.

**TITEL VII — Besondere Bestimmungen zur Regelung der gleichzeitigen Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Wallonischen Regionalrates und des Europäischen Parlaments**

**Art. 51** - Wenn die Wahlen des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Wallonischen Regionalrates und des Europäischen Parlaments am selben Tag stattfinden, werden die Wahlverrichtungen für den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch die Titel I bis VI des vorliegenden Gesetzes geregelt, vorbehaltlich der im vorliegenden Titel angegebenen Modalitäten.

**Art. 52** - Der Hauptwahlvorstand jedes Kantons für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird in einen Vorstand A und einen Vorstand B aufgeteilt; der erste ist zuständig für die Wahl des Europäischen Parlaments, der zweite für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Wallonischen Regionalrates.

Die Zeugenbenennungen für die in Artikel 20 § 2 erwähnten Wahlbüros werden vom Vorsitzenden des Vorstandes A entgegengenommen.

Den Vorsitz der Hauptwahlvorstände der Kantone A führen die in Artikel 11 §§ 2 und 3 erwähnten Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone.

Den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B in Eupen führt der Friedensrichter von Eupen; den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B in Sankt Vith führt der stellvertretende Friedensrichter von Sankt Vith.

**Art. 53** - In Abweichung von Artikel 21 dürfen Kandidaten für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Erklärung zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, daß ihrer Liste das Listenkürzel und die laufende Nummer zugeteilt werden:

1 die auf föderaler Ebene einer Liste zuerkannt werden, die für die Wahl des Europäischen Parlaments vorgeschlagen wird,

2 die einer Liste zuerkannt werden, die für die Wahl des Wallonischen Regionalrates vorgeschlagen wird.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterrichtet spätestens am siebenundzwanzigsten Tag vor der Wahl bis 15 Uhr den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums für die Wahl des Europäischen Parlaments beziehungsweise den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Regionalrates über derartige Anträge.

Diese Vorsitzenden setzen ihrerseits die Hinterleger der Kandidatenlisten für die Wahl des Europäischen Parlaments beziehungsweise die Hinterleger der Kandidatenlisten im Wahlkreis Verviers für die Wahl des Wallonischen Regionalrates per Telefax oder Boten davon in Kenntnis.

Dem Antrag wird nur stattgegeben, sofern er die Zustimmung von mindestens zwei der drei ersten ordentlichen Kandidaten der Liste erhält, deren Listenkürzel und laufende Nummer beantragt werden. Diese Zustimmung wird durch eine von diesen Kandidaten unterzeichnete Erklärung erteilt, die dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des

deutschsprachigen Wahlkollegiums für die Wahl des Europäischen Parlaments beziehungsweise dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Regionalrates am sechsundzwanzigsten Tag vor der Wahl zwischen 13 und 15 Uhr oder am fünfundzwanzigsten Tag vor der Wahl zwischen 14 und 16 Uhr ausgehändigt wird.

Nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit des Antrags müssen die Listen für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft das beantragte Listenkürzel und die beantragte laufende Nummer erhalten.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums für die Wahl des Europäischen Parlaments und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Regionalrates unterrichten spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl bis 16 Uhr den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft per Telefax oder Boten über die Anträge, denen ordnungsgemäß zugestimmt worden ist, über die Listenkürzel und die laufenden Nummern, die den betreffenden Listen zuzuteilen sind, und über die höchste laufende Nummer, die für die Wahl des Europäischen Parlaments beziehungsweise im Wahlkreis Verviers für die Wahl des Wallonischen Regionalrates zugeteilt wurde.

Die Numerierung der Listen für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgt erst nach Eingang dieser Mitteilung, und die Auslosung für die Listen, die noch keine laufende Nummer erhalten haben, wird unter den Nummern vorgenommen, die unmittelbar der höchsten auf föderaler Ebene für die Wahl des Europäischen Parlaments und auf regionaler Ebene für die Wahl des Wallonischen Regionalrates zugeteilten Nummer folgen.

**Art. 54 - § 1** - Die Wahlverrichtungen finden für die drei Wahlen gemeinsam statt. Jedes Wahlbüro verfügt über drei Urnen, die für die Stimmzettel der Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Wallonischen Regionalrates beziehungsweise des Europäischen Parlaments vorbehalten sind.

Die Umschläge zur Aufnahme der Stimmzettel für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind in der Farbe, die diesen Stimmzetteln vorbehalten ist.

Das Protokoll der Wahlverrichtungen wird in drei Exemplaren erstellt; ein Exemplar ist für den Zählbürovorstand A für die Wahl des Europäischen Parlaments bestimmt, und zwei Exemplare sind für den Zählbürovorstand B für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft beziehungsweise des Wallonischen Regionalrates bestimmt.

Die Anlagen, die die drei Wahlen betreffen, werden dem für den Zählbürovorstand A für die Wahl des Europäischen Parlaments bestimmten Exemplar beigelegt.

**§ 2** - Für die drei Wahlen erfolgen die Zählverrichtungen in einem mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl des Europäischen Parlaments einerseits und einem mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Wallonischen Regionalrates andererseits.

Im Laufe der Verrichtungen tauschen die Vorsitzenden der Zählbürovorstände im Beisein der Zeugen die Stimmzettel aus, die nicht für sie bestimmt sind und irrtümlicherweise in ihre Urnen eingeworfen wurden. Die Anzahl dieser Stimmzettel wird in den Protokollen vermerkt.

**Art. 55** - Die Liste der in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragenen belgischen Wähler, die für die Wahl des Europäischen Parlaments erstellt wird, gilt ebenfalls als Wählerliste für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

**Art. 56** - Die Wahlaufforderungen für die Wähler weisen neben den in Artikel 10 vorgesehenen Vermerken ebenfalls die zusätzlichen Angaben auf, die für die Wahl des Europäischen Parlaments und für die Wahl des Wallonischen Regionalrates vorgeschrieben sind.

#### **TITEL VIII — Besondere Bestimmungen zur Regelung der gleichzeitigen Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Wallonischen Regionalrates und der Föderalen Gesetzgebenden Kammern**

**Art. 57** - Wenn die Wahlen des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Wallonischen Regionalrates und der Gesetzgebenden Kammern am selben Tag stattfinden, werden die Wahlverrichtungen für den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch die Titel I bis VI des vorliegenden Gesetzes geregelt, vorbehaltlich der im vorliegenden Titel angegebenen Modalitäten.

**Art. 58** - Der Hauptwahlvorstand jedes Kantons für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird in einen Vorstand A und einen Vorstand B aufgeteilt; der erste ist zuständig für die Wahl der Abgeordnetenkammer und des Senats, der zweite für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Wallonischen Regionalrates.

Die Zeugenbenennungen für die in Artikel 20 § 2 erwähnten Wahlbüros werden vom Vorsitzenden des Vorstandes A entgegengenommen.

Den Vorsitz der Hauptwahlvorstände der Kantone A führen die in Artikel 11 §§ 2 und 3 erwähnten Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone.

Den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B in Eupen führt der Friedensrichter von Eupen; den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B in Sankt Vith führt der stellvertretende Friedensrichter von Sankt Vith.

**Art. 59** - In Abweichung von Artikel 21 dürfen Kandidaten für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Erklärung zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, daß ihrer Liste das Listenkürzel und die laufende Nummer zugeteilt werden:

1. die Listen zuerkannt werden, die für die Wahl der Abgeordnetenkammer vorgeschlagen werden,
2. die Listen zuerkannt werden, die für die Wahl des Wallonischen Regionalrates vorgeschlagen werden.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterrichtet spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl bis 15 Uhr den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl der Abgeordnetenversammlung beziehungsweise den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Regionalrates über derartige Anträge.

Diese Vorsitzenden setzen ihrerseits die Hinterleger der Kandidatenlisten für die Wahl der Abgeordnetenversammlung beziehungsweise für die Wahl des Wallonischen Regionalrates per Telefax oder Boten davon in Kenntnis.

Dem Antrag wird nur stattgegeben, sofern er die Zustimmung von mindestens zwei der drei ersten ordentlichen Kandidaten der Liste erhält, deren Listenkürzel und laufende Nummer beantragt werden. Diese Zustimmung wird durch eine von diesen Kandidaten unterzeichnete Erklärung erteilt, die dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl der Abgeordnetenversammlung beziehungsweise dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Regionalrates am achtzehnten Tag vor der Wahl zwischen 13 und 15 Uhr oder am siebzehnten Tag vor der Wahl zwischen 14 und 16 Uhr ausgehändigt wird.

Nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit des Antrags müssen die Listen für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft das beantragte Listenkürzel und die beantragte laufende Nummer erhalten.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl der Abgeordnetenversammlung und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Regionalrates unterrichten spätestens am siebzehnten Tag vor der Wahl bis 18 Uhr den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft per Telefax oder Boten über die Anträge, denen ordnungsgemäß zugestimmt worden ist, über die Listenkürzel und die laufenden Nummern, die den betreffenden Listen zuzuteilen sind, und über die höchste laufende Nummer, die im Wahlkreis Verviers für die Wahl der Abgeordnetenversammlung beziehungsweise für die Wahl des Wallonischen Regionalrates zugeteilt wurde.

Die Numerierung der Listen für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgt erst nach Eingang dieser Mitteilung, und die Auslosung für die Listen, die noch keine laufende Nummer erhalten haben, wird unter den Nummern vorgenommen, die unmittelbar der höchsten im Wahlkreis Verviers für die Wahl der Abgeordnetenversammlung und für die Wahl des Wallonischen Regionalrates zugeteilten Nummer folgen.

**Art. 60 - § 1** - Die Wahlverrichtungen finden gemeinsam statt für die Wahlen des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Wallonischen Regionalrates, der Abgeordnetenversammlung und des Senats.

Jedes Wahlbüro verfügt über vier Urnen, die für die Stimmzettel der Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Wallonischen Regionalrates, der Abgeordnetenversammlung beziehungsweise des Senats vorbehalten sind.

Die Umschläge zur Aufnahme der Stimmzettel oder der Unterlagen in bezug auf die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind in der Farbe, die diesen Stimmzetteln vorbehalten ist.

Das Protokoll der Wahlverrichtungen wird in drei Exemplaren erstellt, von denen zwei für den Zählbürovorstand für die Wahl der Räte und das dritte für den Zählbürovorstand für die Wahl der Gesetzgebenden Kammern bestimmt sind.

Die Anlagen, die die vier Wahlen betreffen, werden dem für den Zählbürovorstand für die Wahl der Gesetzgebenden Kammern bestimmten Exemplar beigelegt.

**§ 2** - Für die vier Wahlen erfolgen die Zählverrichtungen in einem mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl der Abgeordnetenversammlung und des Senats einerseits und einem mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Wallonischen Regionalrates andererseits.

Im Laufe der Verrichtungen tauschen die Vorsitzenden der Zählbürovorstände im Beisein der Zeugen die Stimmzettel aus, die nicht für sie bestimmt sind und irrtümlicherweise in ihre Urnen eingeworfen wurden. Die Anzahl dieser Stimmzettel wird in den Protokollen vermerkt.

**Art. 61** - Die für die Wahl der Gesetzgebenden Kammern erstellte Wählerliste gilt ebenfalls als Wählerliste für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

**Art. 62** - Die Wahlaufforderungen für die Wähler weisen neben den in Artikel 10 vorgesehenen Vermerken ebenfalls die zusätzlichen Angaben auf, die für die Wahl der Gesetzgebenden Kammern und des Wallonischen Regionalrates vorgeschrieben sind.

#### TITEL IX — Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen

**Art. 63** - In Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft wird § 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

"§ 2 - Die Mitglieder des Rates werden von den Wählern der zum deutschen Sprachgebiet gehörenden Gemeinden gewählt."

**Art. 64** - Die Artikel 8 § 3, 9, 11 und 12 sowie die Artikel 15 bis 41, die Titel III Kapitel II Abschnitt I Unterabschnitt II desselben Gesetzes bilden, werden aufgehoben.

#### TITEL X — Schlußbestimmung

**Art. 65** - Die Akte und Unterlagen, die aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* zu veröffentlichen sind, werden auch in Deutsch veröffentlicht.



## Anlage I

## MUSTER I

## Anweisungen für den Wähler

(erwähnt in den Artikeln 10 Absatz 5, 25 § 2 Absatz 2 und 31 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft)

1. Die Wähler werden von 8 bis 13 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen. Wähler, die sich vor 13 Uhr im Wahllokal befinden, werden jedoch noch zur Stimmabgabe zugelassen.

2. Der Wähler darf für den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft seine Stimme für einen oder mehrere Kandidaten derselben Liste abgeben.

3. Die Kandidaten werden pro Liste in ein und derselben Spalte des Stimmzettels aufgeführt. Die Namen und Vornamen der Kandidaten werden in der Vorschlagsreihenfolge eingetragen. Alle Listen sind auf dem Stimmzettel in steigender Reihenfolge der jeder Liste durch das Los zugeteilten Nummer nach angeordnet. Unvollständige Listen können jedoch untereinander aufgeführt werden.

4. Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so färbt er mit dem ihm zur Verfügung gestellten Bleistift den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste.

Ist er mit der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten nicht einverstanden und möchte er diese Reihenfolge abändern, so gibt er eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere Kandidaten seiner Wahl auf der von ihm unterstützten Liste ab.

Die Wahlziffer einer Liste besteht aus der Addition der Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld und der Stimmzettel mit Stimmabgabe für einen oder mehrere Kandidaten.

5. Nachdem der Vorsitzende des Wahlbürovorstandes den Personalausweis und die Wahlaufforderung des Wählers überprüft hat, überreicht er ihm gegen Abgabe der Wahlaufforderung einen Stimmzettel.

Nachdem der Wähler seine Stimme abgegeben hat, zeigt er dem Vorsitzenden seinen in vier zu einem Rechteck gefalteten Stimmzettel für den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit dem Stempel nach außen und wirft ihn in die Urne, nachdem er seine Wahlaufforderung vom Vorsitzenden oder von dem damit beauftragten Beisitzer hat abstempeln lassen; sodann verläßt er den Raum.

6. Der Wähler darf sich nur während der für die Stimmabgabe erforderlichen Zeit in der Wahlkabine aufhalten.

7. Ungültig sind:

- 1) alle anderen Stimmzettel als diejenigen, die der Vorsitzende im Augenblick der Stimmabgabe ausgehändigt hat,
- 2) selbst diese Stimmzettel:
  - a) wenn der Wähler darauf keine Stimme abgegeben hat,
  - b) wenn er mehr als eine Listenstimme oder Vorzugsstimmen für Kandidaten auf verschiedenen Listen abgegeben hat,
  - c) wenn er auf einer Liste eine Kopfstimme und gleichzeitig eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere Kandidaten einer anderen Liste abgegeben hat,
  - d) wenn ihre Form und ihre Abmessungen geändert worden sind oder wenn sie innen ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten,
  - e) wenn eine Streichung, ein Zeichen oder eine durch das Gesetz nicht gestattete Markierung angebracht worden ist, die den Wähler erkennbar machen kann.

8. Wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder wer ohne gültige Vollmacht für einen anderen wählt, macht sich strafbar.

## Anlage II

## Muster II (erwähnt in Artikel 26 § 1)

(Siehe Belgisches Staatsblatt vom 20. Juli 1990, S. 14358)

- 1 Dieser Artikel kommt erst bei Wahlen ab dem 1. Januar 1999 zur Anwendung
- 2 Diese Bestimmungen kommen erst bei Wahlen ab dem 1. Januar 1999 zur Anwendung.